

## Informationsblatt 24: Kommunikation

Version	Gültig ab dem	Gültig bis zum	Wichtigste Änderungen
Version 1	29.06.2022	-	k. A.

### ZUSAMMENFASSUNG

Durch das Nordseeprogramm von Interreg geförderte Projekte sind zur Verbesserung der Sichtbarkeit ihrer Ergebnisse und Auswirkungen sowie der EU-Förderung angehalten. Sie müssen die Ziele, Tätigkeiten, Fortschritte und Ergebnisse des Projekts während der gesamten Laufzeit des Projekts wirksam kommunizieren. Zudem müssen alle Projektmaterialien das EU-Emblem an einer klar ersichtlichen Stellen aufnehmen und unmissverständlich erklären, dass das Projekt durch die Europäische Union gefördert wird.

### Hintergrund

Kommunikation ist von zentraler Bedeutung für das Projekt, um die größtmögliche Reichweite und Auswirkung zu haben. Zudem macht der Hinweis auf die EU-Förderung der Öffentlichkeit klar, wie die EU-Mittel den europäischen Bürgern zugutekommen. Die Europäische Kommission hat Vorschriften verabschiedet, die die Projekte anleiten, um ihre Ziele, Ergebnisse und die EU-Förderung effektiv zu erreichen.

Das Projekt muss alle geltenden Anforderungen an die Öffentlichkeitsarbeit und die Kommunikation beachten, um sicherzustellen, dass die Kosten erstattungsfähig sind. Dieses Informationsblatt enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte.

### Zusammenfassung der Anforderungen

Das Projekt muss:

1. das EU-Emblem und die EU-Förderung an einer klar ersichtlichen Stelle auf allen Projektmaterialien aufweisen.
2. auf die Europäische Union und das Interreg Nordseeprogramm korrekt und sichtbar in allen Publikationen und Materialien des Projekts Bezug nehmen.
3. eine Projektwebsite einrichten und regelmäßig Informationen über das Projekt bereitstellen.
4. das vom gemeinsamen Sekretariat bereitgestellte Projektlogo verwenden.
5. sicherstellen, dass jeder Projektpartner ein Projektposter auf seinem Betriebsgelände aufhängt.
6. eine dauerhafte Hinweistafel oder ein Schild anbringen, wenn eine physische Investition oder der Erwerb von Ausrüstung 100.000 € überschreitet.
7. alle Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Fotos, dem Interreg Nordseeprogramm und EU-Einrichtungen oder Agenturen auf Ersuchen unter Übertragung aller Rechte zur Verfügung stellen.

Hinweis: Vom gemeinsamen Sekretariat bereitgestellte Elemente für die Öffentlichkeitsarbeit – die Projektwebsite, das Projektlogo und -poster sowie Präsentationsvorlagen – werden unter Berücksichtigung aller geltenden Anforderungen an die Öffentlichkeitsarbeit erstellt.

## Verwendung des EU-Emblems

Das EU-Emblem (die „EU-Flagge“) ist ein zentrales Element der Sichtbarkeit und muss an einer klar ersichtlichen Stelle auf allen Projektdokumenten und -materialien, egal, ob sie öffentlich oder für die Projektteilnehmer vorgesehen sind, angebracht werden. Das bedeutet, dass der Leser das EU-Emblem leicht und sofort bemerkt. Das Emblem kann durch seine Größe und/oder Platzierung hervorgehoben werden.

Das Emblem muss von der Kofinanzierungserklärung „Kofinanziert von der Europäischen Union“ begleitet werden. Die Verwendung des Emblems muss allen Anforderungen in Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen entsprechen.

Das EU-Emblem muss auf allen digitalen Plattformen (Websites, Apps etc.) zu Beginn platziert werden.

## Bezugnahme auf die Förderung durch das Interreg Nordseeprogramm

Sie müssen eine Erklärung, die die Unterstützung durch das Interreg Nordseeprogramm hervorhebt, an einer sichtbaren Stelle in alle Projektdokumente und Kommunikationsmaterialien aufnehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Material für die Öffentlichkeit oder für Projektteilnehmer erstellt wurde.

## Projektlogo des Interreg Nordseeprogramms

Das gemeinsame Sekretariat stellt jedem Projekt zwei Projektlogos zur Verfügung, einschließlich des Projektakronyms in der entsprechenden Prioritätsfarbe. Sie sind zur Verwendung eines dieser Logos auf allen Projektmaterialien verpflichtet.

## Zusätzliche Logos und Bildelemente

Das Projekt darf sein eigenes Logo oder andere Bildelemente erstellen und zusätzlich zum offiziellen Projektlogo verwenden, um die Sichtbarkeit des Projekts zu verbessern. Zudem können Sie weitere Logos, wie Logos der Partner, in Ihre Materialien aufnehmen.

Bei der Aufnahme eines besonderen Projektlogos/Bildelements oder anderer Logos müssen Sie das Folgende sicherstellen:

1. Das EU-Emblem (die „Flagge“) sticht weiterhin hervor.
2. Der Name des Projekts oder das zusätzliche Projektlogo werden unter keinen Umständen oberhalb des Interreg-Logos platziert.
3. Institutionelle Logos dürfen nicht größer oder breiter als das größte EU-Emblem in den Materialien sein. Institutionelle Logos verweisen auf eine Organisation, wie eine Partnerorganisation. Wenn die institutionellen Logos im Vergleich zum größten EU-Emblem zu groß sind, kann die Einhaltung entweder durch Veränderung der Größe des Projektlogos und/oder des institutionellen Logos oder durch Hinzufügung eines gesonderten, größeren EU-Emblems erreicht werden.

Wichtiger Hinweis:

- Ein zusätzliches Projektlogo oder Bildelement ist kein institutionelles Logo und kann daher größer als das EU-Emblem sein. Nichtsdestotrotz muss das EU-Emblem weiterhin hervorstechend sein.
- Sie dürfen das EU-Emblem nur verwenden, um die Förderung durch die Europäische Union zu unterstreichen. Sie dürfen keine anderen Logos oder visuellen Identitäten zu diesem Zweck verwenden.

## Projektwebsite

Während der Laufzeit des Projekts muss das Projekt die Öffentlichkeit über seinen Umfang und die EU-Förderung auf einer speziellen Projektwebsite informieren.

Das Interreg Nordseeprogramm stellt jedem von ihm geförderten Projekt eine Website zur Verfügung. Die Projektwebsite ist in die zentrale Website des Interreg Nordseeprogramms eingebettet. Sie können ihre eigenen Neuigkeiten und Veranstaltungen erstellen sowie der Projektwebsite Inhalte, Abschnitte, Links, Fotos und Grafiken hinzufügen.

Sie sind verpflichtet, die Projektwebsite auf dem Laufenden zu halten, darunter Neuigkeiten, Veranstaltungen, Tätigkeiten, wichtige Meilensteine, Errungenschaften und Ergebnisse.

Die Website muss das offizielle Interreg Nordsee-Projektlogo in den entsprechenden Farben zu Beginn der Homepage anzeigen, einschließlich des EU-Emblems und der Kofinanzierungserklärung der EU.

Zudem können Sie eine gesonderte zusätzliche Website erstellen, sollte diese benötigt werden. Mitunter benötigen Sie erweiterte Funktionen, die auf der standardmäßigen Projektwebsite nicht verfügbar sind. Bevor Sie mit einem Projekt fortfahren, empfehlen wir Ihnen, zu prüfen, ob eine zusätzliche Website unter die erstattungsfähigen

Kosten fällt.

Wichtiger Hinweis: Eine zusätzliche Website befreit Sie nicht davon, die Ihnen zugewiesene Projektwebsite auf dem laufenden Stand zu halten.

## Soziale Medien

Wir raten Ihrem Projekt ausdrücklich, von den sozialen Medien Gebrauch zu machen, um mit Stakeholdern in Kontakt zu treten und Ihre Botschaft, Ihre Fortschritte und Ihre Ergebnisse zu verbreiten. Das Programm überwacht die sozialen Medien und wird als Multiplikator der Projektinformationen fungieren, um die maximale Wirkung zu erzielen.

## Websites von Partnern

Jeder Partner muss das Projekt auf seiner offiziellen Website gemeinsam mit dem Interreg-Logo sowie der Kofinanzierungserklärung und dem Projektkronym (oder besonderem Projektlogo, einschließlich Akronym) wiedergeben. Die Projektbeschreibung muss mindestens die Ziele und Ergebnisse des Projekts umfassen. Sie muss auch die vom Interreg Nordseeprogramm erhaltene finanzielle Unterstützung hervorheben.

## Projektposter

Jeder Projektpartner muss ein Poster auf seinem Betriebsgelände aufhängen, das über das Projekt informiert und auf dem das EU-Emblem und die Förderung durch das Interreg Nordseeprogramm klar ersichtlich sind.

- Das Poster muss mindestens im A3-Format sein.
- Das Poster kann im digitalen Format sein, solange der Bildschirm ausreichend groß ist und das Poster dauerhaft angezeigt wird.

Sie können das gebrauchsfertige Poster im Online-Begleitungssystem generieren und anpassen. Allerdings ist die Verwendung der Vorlage Pflicht. Ihr Projekt kann ein eigenes Poster erstellen.

## Dauerhafte Hinweistafeln und Schilder

Für Investitionen in die physische Infrastruktur oder Objekte mit einem Gesamtbudget über 100.000 € muss Ihr Projekt eine dauerhafte Hinweistafel oder ein Schild an einer für die Öffentlichkeit klar ersichtlichen Stelle aufstellen, sobald mit der physischen Ausführung bzw. dem Erwerb der Ausrüstung begonnen wird oder die erworbene Ausrüstung installiert wird. Die Hinweistafel oder das Schild müssen das EU-Emblem und die Kofinanzierungserklärung „Kofinanziert von der Europäischen Union“ im Einklang mit Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen aufweisen.

## Urheberrecht und Lizenzen

Auf Ersuchen müssen die gesamten Projektmaterialien für Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit dem Interreg Nordseeprogramm sowie den EU-Einrichtungen, Ämtern oder Agenturen zur Verfügung gestellt werden. Die Materialien werden mit einer lizenzgebührenfreien, nicht exklusiven und unwiderruflichen Lizenz zur Verwendung dieser Materialien bereitgestellt. Sie müssen der Europäischen Union etwaige zuvor bestehende Rechte im Einklang mit Artikel 49 Absatz 6 und Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen gewähren.

## Zitat Ihres Projekts in akademischen Publikationen

Die Erwähnungen Ihres Projekt in akademischen Publikationen müssen auf die Kofinanzierung von der Europäischen Union und das Interreg Nordseeprogramm verweisen. Zudem ersuchen wir Sie, das Projektkronym in die Quellenangabe aufzunehmen. Nachstehend finden Sie ein Beispiel für eine Quellenangabe im Einklang mit diesen Anforderungen.

*Diese Forschung wurde im Rahmen von [AKRONYM], einen von der Europäischen Union kofinanzierten Interreg Nordseeprojekt, unterstützt.*

## Rechtlicher Rahmen

Die folgenden Verordnungen bieten den Rahmen für die Kommunikation im Planungszeitraum 2021-2027 des Programms:

### **Verordnung (EU) 2021/1059 (Interreg-Verordnung)**

Artikel 36 beschreibt die wichtigsten Anforderungen an die Kommunikation und die Sichtbarkeit, die auf Interreg-

Projektpartner Anwendung finden. [Die Verordnung anzeigen und herunterladen](#)

### **Verordnung (EU) 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen**

Anhang IX beschreibt die Vorschriften, die für die Verwendung des EU-Emblems gelten, sowie Einzelheiten zu den Anforderungen für Begünstigte einer EU-Förderung an die Bereitstellung von Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich aller Rechte, auf Ersuchen.

[Die Verordnung anzeigen und herunterladen](#)